



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 168-171)**

Titel **Gesetz betreffend die Wahlen der Mitglieder des
Nationalrathes.**

Ordnungsnummer

Datum 30.06.1863

[S. 168] § 1. Die Stimmgebung für die Nationalrathswahlen erfolgt in den politischen Gemeinden.

§ 2. Bei diesen Wahlen sind gemäß § 3 des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1850 stimmberechtigt: sämmtliche im Kanton wohnende Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen.

§ 3. Die Gemeinderäthe haben jedesmal, wenn Wahlen in den Nationalrath getroffen werden müssen, die Gemeindsstimmregister gemäß § 2 zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen.

§ 4. Die stimmberechtigten Aufenthalter, welche sich bei der Wahl betheiligen wollen, können von dem // [S. 169] Gemeinderathe angehalten werden, sich rechtzeitig anzumelden und auf das Stimmregister tragen zu lassen.

§ 5. Das Stimmregister ist spätestens zwei Tage vor der Wahl den Stimmberechtigten offen zu legen.

§ 6. Spätestens sechs Tage vor der Wahl hat der Gemeinderath die Stimmberechtigten in der für die Zusammenberufung der Gemeindsversammlungen üblichen Weise zur Wahlversammlung einzuladen.

§ 7. Die Wahlversammlungen sollen jedesmal gleichzeitig in allen Gemeinden des Kantons, beziehungsweise des betreffenden Wahlkreises, abgehalten werden. Für größere politische Gemeinden kann der Regierungsrath eine sektionsweise Abstimmung gestatten.

§ 8. Die Wahlverhandlung wird von dem Gemeindspräsidenten geleitet. Der Gemeindsschreiber führt das Protokoll. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl, und zwar mindestens zwei, Stimmzähler mittelst offener Abstimmung aus der Mitte der Anwesenden. Im Falle einer sektionsweisen Abstimmung wird der Präsident und Schreiber für diese Wahlverhandlung von dem Gemeinderathe bezeichnet.

§ 9. Vor dem Beginne des Wahlaktes ist in der in § 11 des Gesetzes betreffend die Wahlen, den Amtseid und die Entlassung der Beamten vom 15. Christmonat 1862 bezeichneten Weise zu verfahren.

§ 10. Ebenso sind bezüglich der Art der Stimmgebung und der Protokollführung die Vorschriften der §§ 15 litt. a, c–g, 17 und 22 des nämlichen Gesetzes maßgebend.

§ 11. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer // [S. 170] solchen Wahlversammlung Antheil nimmt, ist mit einer Buße bis auf 80 Frkn. zu belegen. Hinsichtlich des



Verfahrens kommen die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen, Abschnitt 2 und 3, zur Anwendung. (O. G. S. Bd. VIII. S. 83 u. ff.)

§ 12. Unmittelbar nach dem Schlusse der Wahlversammlung sind die Stimmzettel sorgfältig zu verpacken und mit dem Original des Wahlprotokolls unverzüglich dem Regierungsrathe zu übermitteln.

§ 13. Der Regierungsrath stellt die Abstimmungsergebnisse der Gemeinden zusammen und trifft die weitem erforderlichen Anordnungen.

§ 14. Dieses Gesetz findet zum ersten Mal seine Anwendung bei der nächstbevorstehenden Gesamtterneuerung des Nationalrathes. Auf diesen Zeitpunkt tritt das Gesetz betreffend die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes vom 24. Brachmonat 1851 außer Kraft.

§ 15. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 30. Brachmonat 1863.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll durch das Amtsblatt zur öffent- // [S. 171] lichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 4. Heumonat 1863.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatsschreiber,

Boßhardt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.02.2015]